

Studienordnung
für die Diplom- Studiengänge Übersetzen und Dolmetschen
am Fachbereich Angewandte Sprach- und Kulturwissenschaft der
Johannes Gutenberg-Universität Mainz
in Germersheim

Vom 6. August 2003

Aufgrund des § 5 Abs. 2 Nr. 2 und § 80 Abs. 2 Nr. 1 des Universitätsgesetzes vom 23. Mai 1995 (GVBl. S. 85), zuletzt geändert durch Artikel 36 des Gesetzes vom 6. Februar 2001 (GVBl. S. 29), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 23 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 26. Mai 2003 die folgende Studienordnung des Fachbereichs 23 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Diplom-Studiengänge Übersetzen und Dolmetschen beschlossen. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Regelstudienzeit und Bestimmungen für die Berechnung von Fristen
- § 3 Studienbeginn
- § 4 Studienberatung
- § 5 Studienvoraussetzungen
- § 6 Inhalt und Ziel des Studiums
- § 7 Aufbau des Studiums, Studienabschnitte
- § 8 Grundstudium
- § 9 Hauptstudium
- § 10 Studiennachweise
- § 11 ECTS (European Credit Transfer System)
- § 12 In-Kraft-Treten, Übergangsregelung

Anhang I zu § 5 Studienvoraussetzungen

Anhang II zu § 8 und § 9 Modellstudienplan für Grund- und Hauptstudium

Anhang III Beispielrechnung ECTS

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt auf der Grundlage der Ordnung für die Diplom-Prüfung im Studiengang Übersetzen und der Ordnung für die Diplom-Prüfung im Studiengang Dolmetschen des Fachbereichs Angewandte Sprach- und Kulturwissenschaft an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 22. Dezember 1999 (StAnz. 2000 S. 24,31) Ziel, Inhalt und Aufbau des Studiums für die beiden Diplom-Studiengänge.

§ 2 Regelstudienzeit und Bestimmungen für die Berechnung von Fristen

(1) Bei einer Regelstudienzeit von insgesamt 9 Semestern einschließlich der Zeit zur Ablegung der Diplomprüfung umfasst das ordnungsgemäße Fachstudium 8 Semester.

(2) Bei der Einhaltung der für die Meldung oder Ablegung einer Prüfung oder ihrer Wiederholung vorgeschriebenen Fristen werden Verlängerungen und Unterbrechungen von Studienzeiten nicht berücksichtigt, soweit sie

1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studentenschaft oder eines Studentenwerks,
2. durch Krankheit oder andere von dem bzw. der Studierenden nicht zu vertretende Gründe
3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes

bedingt waren. Unberücksichtigt bleibt ferner ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium von bis zu zwei Semestern.

Die Nachweise nach den Sätzen 1 und 2 obliegen dem bzw. der Studierenden.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden. Grundkurse für Anfängerinnen und Anfänger beginnen grundsätzlich im Wintersemester.

§ 4 Studienberatung

(1) Für die Studienfachberatung werden regelmäßig Sprechstunden angeboten, die durch Aushänge und im Vorlesungsverzeichnis angekündigt werden. Es wird nachdrücklich empfohlen, diese Studienfachberatung bei allen das Fachstudium betreffenden Fragen in Anspruch zu nehmen.

(2) Darüber hinaus wird dringend empfohlen, die fachliche Studienberatung insbesondere in folgenden Fällen in Anspruch zu nehmen:

- zu Beginn des Studiums und des Hauptstudiums,
- nach nicht bestandener Prüfung,
- bei Überschreiten der Regelstudienzeit,
- im Falle eines Studienfach-, Studiengang- oder Studienortwechsels.

(3) Neben der Studienfachberatung vermitteln Einführungsveranstaltungen (in der Regel vor Beginn der Vorlesungszeit des Wintersemesters) Einführungen in alle Bereiche des Studiums.

§ 5 Studienvoraussetzungen

Abgesehen von den allgemeinen Voraussetzungen für die Aufnahme eines Hochschulstudiums erfordert das Studium in den Fächern Deutsch, Englisch und Französisch Vorkenntnisse, deren Umfang in Anhang I festgelegt ist.

§ 6 Inhalt und Ziel des Studiums

(1) Das am Fachbereich Angewandte Sprach- und Kulturwissenschaft vertretene Lehrangebot in den Diplom-Studiengängen Übersetzen (DÜ) und Dolmetschen (DD) gliedert sich in

folgende Fächer, aus denen jede bzw. jeder Studierende mindestens **zwei Fremdsprachen** (Erstfach B-Sprache und Zweitfach C-Sprache) sowie **ein Ergänzungsfach** auswählt:

a) Sprachen und Kulturen

A-Sprache	muttersprachliche Kompetenz (Grundsprache)
B-Sprache	sehr gute aktive und passive fremdsprachliche, kulturelle und translatorische Kompetenz
C-Sprache	sehr gute passive fremdsprachliche, kulturelle und translatorische Kompetenz
D-Sprache	ausbaufähige passive fremdsprachliche/ kulturelle Kompetenz

Diplom Übersetzen

	B-Sprache	C-Sprache	D-Sprache
Deutsch	X		
Niederländisch		X	X
Englisch	X	X	X
Französisch	X	X	X
Italienisch	X	X	X
Spanisch	X	X	X
Portugiesisch	X	X	X
Russisch	X	X	X
Polnisch	X	X	X
Arabisch	X	X	X
Chinesisch	X	X	
Neugriechisch	X	X	X

Diplom Dolmetschen

	B-Sprache	C-Sprache	D-Sprache
Deutsch	X		
Niederländisch		X	X
Englisch	X	X	X
Französisch	X	X	X
Italienisch	X	X	X
Spanisch	X	X	X
Russisch	X	X	X

Im Diplom-Studiengang **Übersetzen** erfolgt die Ausbildung im Erstfach B-Sprache Deutsch für die folgenden A-Sprachen: Arabisch, Chinesisch, Englisch, Finnisch, Französisch, Italienisch, Neugriechisch, Polnisch, Portugiesisch, Russisch und Spanisch.

Im Diplom-Studiengang **Dolmetschen** erfolgt die Ausbildung im Erstfach B-Sprache Deutsch für die folgenden A-Sprachen: Englisch, Französisch, Italienisch, Spanisch und Russisch.

Die dolmetschtheoretischen und -praktischen Lehrveranstaltungen im Rahmen des Diplom-Studiengangs Dolmetschen werden nicht vom Fach Deutsch selbst, sondern von den anderen Fächern des Fachbereichs angeboten, sofern dort die entsprechenden Voraussetzungen gegeben sind.

b) Ergänzungsfächer sind:

Informatik,
Medizin,
Rechtswissenschaft,
Technik,
Wirtschaftswissenschaft.

(2) **Ziel der Studiengänge** ist die Vermittlung umfassender translatorischer Kompetenz, aufbauend auf folgenden wissenschaftlich fundierten Teilkompetenzen:

a) Grund- und fremdsprachliche Kompetenz:

Erwerb bzw. Vertiefung des sicheren Gebrauchs von Grund- und Fremdsprachen in schriftlicher und mündlicher Form.

b) Kulturwissenschaftliche Kompetenz:

Verzahnung der Sprachbeherrschung mit theoretisch fundierten Kenntnissen in Kultur und Gesellschaft im Bereich von Grund- und Fremdsprachen, vornehmlich im Hinblick auf Texte neuerer Epochen.

c) Sprachwissenschaftliche Kompetenz:

Linguistische Theorien als Grundlagen der sprachenpaarbezogenen Studien, systematische Beschreibung der Einzelsprachen.

d) Fachliche Kompetenz:

Exemplarische Einführung in die Grundlagen eines Ergänzungsfachs als methodische Voraussetzung für eine selbständige Einarbeitung in weitere Fachgebiete. Die Ergänzungsfächer sind durch Fachübersetzungen mit der sprachlichen Ausbildungskomponente verbunden.

e) Übersetzungs- und/oder Dolmetschkompetenz:

1. Übersetzungs- und/oder Dolmetschtheorie,
2. Übersetzungs- und/oder Dolmetschfertigkeiten:
 - Anwendung von translationsrelevanten Methoden der Text- und Datenverarbeitung,
 - Fähigkeit des Konsekutiv- und Simultandolmetschens als Schwerpunkt des Diplom-Studiengangs Dolmetschen,
 - Fähigkeit des Übersetzens schwieriger gemein- und fachsprachlicher Texte in Grund- und Fremdsprache als Schwerpunkt des Diplom-Studiengangs Übersetzen.

§ 7 Aufbau des Studiums, Studienabschnitte

(1) Das Studium gliedert sich in folgende Studienabschnitte:

- das Grundstudium mit einer Dauer von 4 Semestern,
- das Hauptstudium mit einer Dauer von 4 Semestern,
- das Prüfungssemester.

(2) Das Grundstudium hat allgemeinen, einführenden Charakter. In ihm wird das Grundwissen vermittelt, auf dem das gesamte weitere Studium aufbaut. Es wird mit einer Diplom-Vorprüfung abgeschlossen. Sie ist in der Regel bis zum Ende des 4. Fachsemesters abzulegen.

(3) Das Hauptstudium ermöglicht die Konzentration der wissenschaftlichen Ausbildung auf selbständig auszuwählende Teilgebiete der Fächer. Ziel des Hauptstudiums ist die Erweiterung und Vertiefung der im Grundstudium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten. Der erste Teil der Diplomprüfung (die Prüfung im Ergänzungsfach) erfolgt in der Regel am Ende des sechsten Semesters. Auf das Hauptstudium folgt ein Prüfungssemester, in welchem die Diplomarbeit verfasst wird und die weiteren, schriftlichen und mündlichen, Teile der Diplomprüfung abgelegt werden.

(4) Nach dem gemeinsamen Grundstudium für Dolmetscherinnen und Dolmetscher sowie Übersetzerinnen und Übersetzer gabeln sich die Studiengänge im Hauptstudium in eine Ausbildung für Übersetzerinnen und Übersetzer einerseits und eine Ausbildung für Dolmetscherinnen und Dolmetscher andererseits (Y-Modell). Im Hauptstudium erbringt die bzw. der Studierende entweder die Studienleistungen im Studiengang Übersetzen im Erstfach B-Sprache und Zweitfach C-Sprache oder die Studienleistungen im Studiengang Dolmetschen im Erstfach B-Sprache und Zweitfach C-Sprache. Sie bzw. er strebt so entweder den Grad **Diplom-Dolmetscherin** oder **Diplom-Dolmetscher** bzw. **Diplom-Übersetzerin** oder **Diplom-Übersetzer** an.

Außerdem ist es im Hauptstudium Diplom-Übersetzen möglich, die Studienleistungen des Studiengangs Diplom-Dolmetschen im Erstfach B-Sprache und die des Studiengangs Diplom-Übersetzen im Zweitfach C-Sprache zu erbringen. In der Prüfung Diplom-Übersetzen werden dann die Übersetzungsklausuren im Erstfach (B-Sprache) durch die Dolmetschprüfungen kompensiert. Der Abschlussgrad ist Diplom-Übersetzer/in.

(5) Für die Studiengänge ist von einer Gesamtwochenstundenzahl von ca.

80 SWS (Semesterwochenstunden) im Grundstudium und

80 SWS im Hauptstudium

auszugehen.

(6) Diese 160 SWS sind in 22 **Module** im Umfang von 4-12 SWS aufgeteilt. Ein **Modul** ist eine Studieneinheit, die aus mehreren thematisch verbundenen Lehrveranstaltungen besteht, die sich über mehrere Semester erstrecken können. Es entfallen zwölf Module auf das Erstfach B-Sprache und sieben auf das Zweitfach C-Sprache. Hinzu kommen zwei Wahlpflichtmodule und ein Wahlmodul.

Jede bzw. jeder Studierende befasst sich intensiv mit mindestens **zwei Fremdsprachen** (Erstfach B-Sprache und Zweitfach C-Sprache) sowie **einem Ergänzungsfach** („Wahlpflichtmodul 1“). Hierfür werden insgesamt 137 SWS angesetzt. Auf das Erstfach B-Sprache entfallen 82 SWS, auf das Zweitfach C-Sprache 43 SWS, auf das Wahlpflichtmodul 1 (Ergänzungsfach) 12 SWS.

Von den 82 SWS aus dem Bereich des Erstfachs B-Sprache können bis zu 14 SWS aus dem Angebot der Fächer Allgemeine und Angewandte Sprachwissenschaft und/oder Interkulturelle Kommunikation gewählt werden. Die regelmäßige Teilnahme an der einführenden Vorlesung in die Allgemeine Sprachwissenschaft oder die Translationswissenschaft ist für alle Studierenden im Grundstudium obligatorisch.

Die verbleibenden 20-24 SWS dienen den Studierenden zur Bildung individueller Studienschwerpunkte, insbesondere im Bereich fachübergreifender Lehrveranstaltungen im Sinne von § 19 Abs. 2 Satz 4 des Universitätsgesetzes. Sie wählen nach Maßgabe des Lehrangebots das „**Wahlpflichtmodul 2**“ und das „**Wahlmodul**“, z.B. ein zweites bzw.

drittes Ergänzungsfach, ein zweites bzw. drittes Modul Fachtextübersetzen, die Aufstockung der C-Sprache zu einer zweiten B-Sprache, eine weitere C-Sprache, eine D-Sprache, Dolmetschen für Übersetzerinnen oder Übersetzer, literarisches und medienpezifisches Übersetzen, Erweiterung der Kompetenz im Bereich der A-Sprache usw.

Die **Wahlpflichtmodule 1 und 2** sind verbindliche Voraussetzungen für den erfolgreichen Abschluss des Studiums. Studierende wählen diese Studieneinheiten aus den verschiedenen angebotenen Möglichkeiten aus. Das **Wahlmodul** ist eine zusätzliche, freiwillig wählbare Studieneinheit, die zur Erweiterung der wissenschaftlichen bzw. beruflichen Qualifikation dient. Ein Praktikum kann durch den Prüfungsausschuss als Wahlmodul anerkannt werden.

(7) Die 160 SWS der achtsemestrigen Diplom-Studiengänge verteilen sich wie folgt auf die beiden Fremdsprachen, ein Wahlpflichtmodul 1 (Ergänzungsfach), ein Wahlpflichtmodul 2 und ein Wahlmodul.

Erstfach B-Sprache (inkl. IASPK-Angebot)		82
Zweifach C-Sprache		43
Wahlpflichtmodul 1 (Ergänzungsfach)		12
Wahlpflichtmodul 2		10-12
Wahlmodul		10-12
Summe	ca.	160 SWS

Alle Zahlen sind Richtwerte.

§ 8 Grundstudium

(1) Das **Grundstudium** ist für die Diplom-Studiengänge Übersetzen und Dolmetschen identisch. Es umfasst die folgenden Module:

a) in der **Erstfach B-Sprache**

- Fremdsprachliche Kompetenz I
- Fremdsprachliche Kompetenz II
- Kulturwissenschaft I
- Sprach-/Translationswissenschaft I
- Übersetzen I (aus B-Sprache in A-Sprache)
- Übersetzen II (aus A-Sprache in B-Sprache)

b) in der **Zweifach C-Sprache**

- Fremdsprachliche Kompetenz I
- Fremdsprachliche Kompetenz II
- Sprach-/Translations- oder Kulturwissenschaft
- Übersetzen I (aus C-Sprache in A-Sprache)

(Studierende mit Deutsch als B-Sprache übersetzen aus der C-Sprache in die B-Sprache oder aus der B-Sprache in die C-Sprache).

(2) Die Diplom-Vorprüfung soll in der Regel bis zum Beginn des 5. Semesters abgeschlossen werden.

(3) Als Zulassungsvoraussetzungen für die Diplom-Vorprüfung sind im **Grundstudium** folgende Leistungsnachweise (Scheine) zu erbringen:

- Fremdsprachliche Kompetenz (Erstfach B-Sprache)
- Fremdsprachliche Kompetenz (Zweifach C-Sprache)
- Proseminar Kulturwissenschaft (Erstfach B-Sprache)
- Proseminar Sprach-/Translationswissenschaft (Erstfach B-Sprache oder Lehrangebot des IASPK)
- Proseminar Sprach-/Translations- bzw. Kulturwissenschaft (Zweifach C-Sprache).

(4) Vor der Aufnahme des Hauptstudiums für Diplom-Dolmetscherinnen oder Diplom-Dolmetscher wird die Teilnahme an der Einführung ins Dolmetschen dringend empfohlen.

(5) Eine mögliche Verteilung der Module auf den Studienverlauf ist aus dem Modellstudienplan in Anhang II ersichtlich.

§ 9 Hauptstudium

(1) Das Hauptstudium umfasst die folgenden Module:

a) im Studiengang **Übersetzen**:

1. in der **Erstfach B-Sprache** :

- Kulturwissenschaft II
- Sprach-/Translationswissenschaft II
- Übersetzen III (aus B-Sprache in A-Sprache)
- Übersetzen IV (Fachtexte aus B-Sprache in A-Sprache)
- Übersetzen V (aus A-Sprache in B-Sprache)
- Übersetzen VI (Fachtexte aus A-Sprache in B-Sprache)

2. in der **Zweifach C-Sprache** :

- Sprach-/Translations- oder Kulturwissenschaft
- Übersetzen II (aus C-Sprache in A-Sprache)

(Studierende mit Deutsch als B-Sprache übersetzen aus der C-Sprache in die B-Sprache oder aus der B-Sprache in die C-Sprache)

- Übersetzen III (Fachtexte aus C-Sprache in A-Sprache)

(Studierende mit Deutsch als B-Sprache übersetzen aus der C-Sprache in die B-Sprache oder aus der B-Sprache in die C-Sprache)

b) im Studiengang **Dolmetschen**:

1. in der **Erstfach B-Sprache** :

- Kulturwissenschaft II
- Sprach-/Translationswissenschaft II
- Dolmetschen I

- Dolmetschen II

- Dolmetschen III

2. in der **Zweifach C-Sprache** :

- Sprach-/Translations- oder Kulturwissenschaft

- Dolmetschen I

- Dolmetschen II

- Dolmetschen III

(2) Als Zulassungsvoraussetzungen für die Diplomprüfung sind im **Hauptstudium** folgende Leistungsnachweise (Scheine) zu erbringen:

- Erfolgreiche Teilnahme am Probedolmetschen (nur für Diplomstudiengang Dolmetschen)

- Übersetzer- oder Dolmetscherseminar (Erstfach B-Sprache)

- Hauptseminar (Erstfach B-Sprache)

- Hauptseminar (Zweifach C-Sprache)

- Hauptseminar (frei wählbar).

Beim Hauptseminar im Erstfach B-Sprache besteht die Wahlmöglichkeit zwischen Kultur- und Sprach-/Translationswissenschaft.

Im Zweifach C-Sprache sollen durch das Pro- und Hauptseminar je einer der beiden Bereiche Kultur- und Sprach-/Translationswissenschaft abgedeckt werden: Wer das Proseminar im Bereich Kulturwissenschaft belegt, absolviert (nach Maßgabe des Lehrangebots) das Hauptseminar im Bereich Sprach-/Translationswissenschaft und umgekehrt.

(3) Über die erfolgreiche Teilnahme an den Wahlpflichtmodulen 1 und 2 wird jeweils ein **Leistungsnachweis** ausgestellt, die bei der Meldung zur Diplomprüfung vorzulegen sind. Die Noten gehen in die Diplom-Note ein.

(4) Eine mögliche Verteilung der Module auf den Studienverlauf ist aus dem Modellstudienplan in Anhang II ersichtlich.

§ 10 Studiennachweise

(1) Zum Nachweis einer erbrachten Studienleistung kann die bzw. der Studierende einen entsprechenden **Studiennachweis** („Schein“) erhalten. Scheine dienen der Eigen- und Fremdkontrolle und sind Voraussetzung für die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung und zur Diplom-Prüfung.

Voraussetzung für den Erwerb eines derartigen Nachweises ist entweder die regelmäßige Teilnahme („Teilnahmenachweis“) oder aber die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung („Leistungsnachweis“).

(2) Eine **regelmäßige Teilnahme** liegt dann vor, wenn die bzw. der Studierende an allen von der Veranstaltungsleiterin bzw. vom Veranstaltungsleiter im Verlauf eines Semesters angesetzten Einzelveranstaltungen teilgenommen hat. In begründeten Fällen kann eine regelmäßige Teilnahme noch attestiert werden, wenn die bzw. der Studierende bis zu zwei Einzelveranstaltungen, höchstens aber vier Veranstaltungsstunden im Semester, versäumt hat. Bei darüber hinausgehenden Fehlzeiten ist das Erteilen eines Teilnahmenachweises nicht mehr möglich.

(3) Eine **regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme** liegt vor, wenn über die Erfordernisse des Absatzes 2 zur regelmäßigen Teilnahme hinaus die bzw. der teilnehmende Studierende im Zusammenhang mit der Lehrveranstaltung Leistungen erbringt, die von der Veranstaltungsleiterin bzw. vom Veranstaltungsleiter ihrem Inhalt und ihrer Form nach festgelegt und **mindestens als ausreichend (4,0)** bewertet worden sind. Solche Leistungen bestehen unter anderem in Hausarbeiten, Klausuren und/oder Referaten; bei Gruppenarbeiten werden Leistungsnachweise nur für erkennbar individuelle Leistungen ausgestellt.

(4) Ein Studiennachweis enthält mindestens den Namen der bzw. des Studierenden, die Art und den Titel der besuchten Lehrveranstaltung, die Bezeichnung des Studiengangs, das Semester, in dem diese Veranstaltung stattgefunden hat, und den Namen der Veranstaltungsleiterin bzw. des Veranstaltungsleiters.

In einem Leistungsnachweis ist zusätzlich die Bewertung der erbrachten Leistung anzugeben sowie gegebenenfalls die Art, wie diese Leistung erbracht wurde. Die Bewertung erfolgt gemäß den Bestimmungen der Diplomprüfungsordnung. Ein Teilnahmenachweis enthält keine Note.

Der Studiennachweis ist von dem bzw. der für die Lehrveranstaltung Verantwortlichen zu unterschreiben und mit dem Datum der Unterzeichnung zu versehen.

(5) Studierende, die die Johannes Gutenberg-Universität Mainz **ohne Abschluss** verlassen oder ihr Studium an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in einem anderen Studiengang fortsetzen, erhalten auf Antrag gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine zusammenfassende Bescheinigung über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen. Der Antrag ist schriftlich an das Prüfungsamt des Fachbereichs Angewandte Sprach- und Kulturwissenschaft zu richten.

(6) Bei erfolgreichem Abschluss des Studiums wird **auf Antrag** zusätzlich zum Diplomzeugnis eine **zusammenfassende Bescheinigung über alle absolvierten Studienleistungen** ausgestellt.

§ 11 ECTS (European Credit Transfer System)

(1) Die ECTS-Anrechnungspunkte für Lehreinheiten („course units“) entsprechen dem von den Studierenden in etwa aufzubringenden **Arbeitspensum**, das für eine erfolgreiche Teilnahme an der jeweiligen Lehrveranstaltung insgesamt zu erbringen ist; dies schließt die Zeiten für die Vor- und Nachbereitung sowie eventuell erforderliche Leistungsüberprüfungen ein. 60 Punkte entsprechen dem Arbeitspensum für ein Studienjahr, 30 dem für ein Semester (einschl. vorlesungsfreie Zeit).

(2) Die ECTS-Punkte werden für jeweils 2 SWS nach folgendem Schema vergeben:

V	=	Vorlesung	2 ECTS
Üg	=	Übung Gemeinsprache	2 ECTS
Üf	=	Übung Fachsprache / Fremdspr. Kompetenz / Dolm.	3 ECTS
PS	=	Proseminar	6 ECTS
HS	=	Übersetzer-/Dolmetscher-Hauptseminar	8 ECTS

Diplomprüfung (1. und 3. Teil)	10 ECTS
Diplomarbeit (2. Teil der Diplomprüfung)	20 ECTS

[Beispielrechnung zur Verteilung ECTS vgl. Anhang III]

§ 12 In-Kraft-Treten, Übergangsregelung

(1) Die vorliegende Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

(2) Mit dem In-Kraft-Treten dieser Ordnung tritt für die Diplomstudiengänge Übersetzen und Dolmetschen vorbehaltlich Absatz 3 die Studienordnung für die Studiengänge Diplom-Übersetzer, Diplom-Dolmetscher und Akademisch geprüfter Übersetzer am Fachbereich Angewandte Sprach- und Kulturwissenschaft der Johannes Gutenberg - Universität Mainz in Germersheim vom 12. Dezember 1985 (StAnz. 1986 S.104), zuletzt geändert durch Ordnung vom 19. Dezember 1993 (StAnz. S. 362), außer Kraft.

(3) Studierende am Fachbereich Angewandte Sprach- und Kulturwissenschaft der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, die beim Inkrafttreten dieser Ordnung bereits das erste Fachsemester abgeschlossen haben, können ihr Studium weiterhin nach der Studienordnung vom 12. Dezember 1985 gestalten.

Germersheim, den 6. August 2003

Der Dekan
des Fachbereichs 23 der
Johannes Gutenberg-Universität Mainz
Univ.-Prof. Dr. Wolfgang Pöckl

Anhang I zu § 5

Studienvoraussetzungen

Außer im Fach Deutsch setzt das Studium in allen Sprachen Deutsch als A-Sprache voraus.

Im Fach Deutsch ist das Bestehen der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH-Prüfung), gemäß der Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in der aktuell gültigen Fassung, Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums.

Im Fach Englisch sind 5 Jahre Schulsprache Englisch an einem deutschen Gymnasium oder deren Äquivalent Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums.

Im Fach Französisch sind 3 Jahre Schulsprache Französisch an einem deutschen Gymnasium oder deren Äquivalent Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums.

Anhang II zu § 8 und § 9

Modellstudienplan für Grund- und Hauptstudium

(1) Grundstudium

Das Grundstudium in den Studiengängen Übersetzen und Dolmetschen ist identisch und umfasst die folgenden Module:

- Erstfach B-Sprache

Modul	in Semester	SWS
1. Fremdsprachliche Kompetenz I	1	8
2. Fremdsprachliche Kompetenz II	1-2	8
3. Kulturwissenschaft I	2-4	6
4. Sprach-/Translationswissenschaft I	2-4	6
5. Übersetzen I (aus B-Sprache in A-Sprache)	3-4	6
6. Übersetzen II (aus A-Sprache in B-Sprache)	3-4	6
Summe		40

- Zweitfach C-Sprache

1. Fremdsprachliche Kompetenz I	1	8
2. Fremdsprachliche Kompetenz II	2	6
3. Sprach-/Translations- oder Kulturwissenschaft	2-4	5
4. Übersetzen I (aus C-Sprache in A-Sprache) (bei Deutsch als B-Sprache aus C-Sprache in B-Sprache oder aus B-Sprache in C-Sprache)	3-4	6
Summe		25

Teile von Wahlpflichtmodul 1, Wahlpflichtmodul 2 und Wahlmodul	15
Summe SWS Grundstudium	80

Nach Semestern gegliederter Modellstudienplan für das Grundstudium:

Semester	Module bzw. Teile von Modulen	SWS	Summe SWS
1	- B-Sprache: Fremdsprachliche Kompetenz I Fremdsprachliche Kompetenz II - C-Sprache: Fremdsprachliche Kompetenz I	8 4 8	20
2	- B-Sprache: Fremdsprachliche Kompetenz II Kulturwissenschaft I Sprach-/Translationswissenschaft I Übersetzen I (aus B-Sprache in A-Sprache) Übersetzen II (aus A-Sprache in B-Sprache) - C-Sprache: Fremdsprachliche Kompetenz II Übersetzen I (aus C-Sprache in A-Sprache)	4 2 2 2 2 6 2	20
3	- B-Sprache: Kulturwissenschaft I Sprach-/Translationswissenschaft I Übersetzen I (aus B-Sprache in A-Sprache) Übersetzen II (aus A-Sprache in B-Sprache) - C-Sprache: Sprach-/Translations- oder Kulturwissenschaft Übersetzen I (aus C-Sprache in A-Sprache) - Wahlpflichtmodul 1 - Wahlpflichtmodul 2	2 2 2 2 3 2 4 3	20
4	- B-Sprache: Kulturwissenschaft I Sprach-/Translationswissenschaft I Übersetzen I (aus B-Sprache in A-Sprache) Übersetzen II (aus A-Sprache in B-Sprache) - C-Sprache: Sprach-/Translations- oder Kulturwissenschaft Übersetzen I (aus C-Sprache in A-Sprache) - Wahlpflichtmodul 1 - Wahlpflichtmodul 2	2 2 2 2 2 2 4 4	20

(2) Hauptstudium

a) Das Hauptstudium im Studiengang **Übersetzen** umfasst die folgenden Module:

- Erstfach B-Sprache

Modul	in Semester	SWS
7. Kulturwissenschaft II	5-8	8
8. Sprach-/Translationswissenschaft II	5-8	8
9. Übersetzen III (aus B-Sprache in A-Sprache)	5-6	6
10. Übersetzen IV (Fachtexte aus B-Sprache in A-Sprache)	6-8	6
11. Übersetzen V (aus A-Sprache in B-Sprache)	5-6	6
12. Übersetzen VI (Fachtexte aus A-Sprache in B-Sprache)	6-8	8
Summe		42

- Zweitfach C-Sprache

5. Sprach-/Translations- oder Kulturwissenschaft	5-8	6
6. Übersetzen II (aus C-Sprache in A-Sprache) (bei Deutsch als B-Sprache aus C-Sprache in B-Sprache oder aus B-Sprache in C-Sprache)	5-6	4
7. Übersetzen III (Fachtexte aus C-Sprache in A-Sprache) (bei Deutsch als B-Sprache aus C-Sprache in B-Sprache oder aus B-Sprache in C-Sprache)	6-8	8
Summe		18

Restliche Teile von Wahlpflichtmodul 1, Wahlpflichtmodul 2 und Wahlmodul	20
Summe SWS Hauptstudium	80

b) Das Hauptstudium im Studiengang **Dolmetschen** umfasst die folgenden Module:

- Erstfach B-Sprache

	in Semester	SWS
7. Kulturwissenschaft II	5-8	8
8. Sprach-/Translationswissenschaft II	5-8	8
9. Dolmetschen I	5-6	8
10. Dolmetschen II	6-7	8
11. Dolmetschen III	7-8	10
Summe		42

- Zweitfach C-Sprache

5. Sprach-/Translations-/ Kulturwissenschaft	5-8	6
6. Dolmetschen I	5-6	4
7. Dolmetschen II	6-7	4
8. Dolmetschen III	7-8	4
Summe		18

Restliche Teile von Wahlpflichtmodul 1, Wahlpflichtmodul 2 und Wahlmodul	20
Summe SWS Hauptstudium	80

Anhang III zu § 11

Beispielrechnung ECTS

	Grundstudium (1.-4. Sem.)		Hauptstudium (5.-8. Sem.)		Gesamt (1.-8. Sem.)		Diplom- Examen
	SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS	ECTS
Erstfach B-Sprache	40	56	42	61	82	117	
Diplomarbeit (Diplomprüfung, 2. Teil)							20
Zweifach C-Sprache	25	36	18	28	43	64	
Diplomprüfungen 1. und 3. Teil							10
Wahlpflichtmodul 1+2 sowie Wahlmodul incl. Prüfungen	15	28	20	31	35	59	
Summen	80	120	80	120	160	240	30

Gesamtsumme ECTS	(1-8) = 240	(Diplom Examen) = 30	270
-------------------------	-------------	----------------------	------------